

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3558
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)
Drucksache 6/8751

Brand von Windkraftanlagen VI – Brand einer Windkraftanlage im Ort Klettwitz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Aufgrund von technischen Defekten oder Blitzeinschlag kann es zu Bränden von Windkraftanlagen kommen.

Im Land Brandenburg sind aus den Jahren 2011 bis 2015 sieben Brände von Windkraftanlagen bekannt.

Am 30.11.2012 brannte es z. B. im Ort Klettwitz im Landkreis Oderspree-Lausitz eine Windkraftanlage komplett aus, wie aus der Drucksache 6/3725 der Landesregierung hervorgeht.

1. Ist die Ursache des kompletten Brandes der Windkraftanlage vom 30.11.2012 im Ort Klettwitz geklärt?

zu Frage 1: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine polizeiliche Brandursachenermittlung erfolgte in diesem Fall nicht. Ob der Eigentümer der Windenergieanlage die Ermittlung der Brandursache beauftragt hat, ist nicht bekannt.

2. Gab es Funkenflug, hat der Brand sich in der Windkraftanlage ausgeweitet und/oder sind brennende Teile der Windkraftanlage herunter gefallen?

zu Frage 2: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie gestalteten sich die Löscharbeiten, d. h. wie hat die Feuerwehr die Löscharbeiten durchgeführt? Hat die Feuerwehr den Brand löschen können oder hat man die Windkraftanlage kontrolliert abbrennen lassen?

zu Frage 3: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Dokumentation des Einsatzes (Einsatzbericht) obliegt dem örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes. Eine Pflicht der Aufgabenträger zur Meldung derartiger Brandereignisses sowie zur Übergabe der Einsatzdokumente gegenüber der Landesregierung besteht grundsätzlich nicht.

4. Was war am Ende der Gesamtschaden des Brandes und wie hoch wird der Gesamtschaden beziffert? Wer haftete für den Gesamtschaden?

zu Frage 4: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Ob, in welcher Höhe und durch wen eine Schadensregulierung erfolgte, obliegt allein dem Eigentümer der Anlage.

5. Wie hoch waren die Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und sind der Feuerwehr alle Kosten ersetzt worden? Wenn ja von wem? Ist der Feuerwehr auch der Sachmitteleinsatz bezahlt worden?

zu Frage 5: Gemäß § 44 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes trägt jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Zur Höhe der für den Einsatz entstandenen Kosten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Stand die Windkraftanlage im Wald bzw. am Waldrand oder auf freiem Feld?

zu Frage 6: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Diese Windkraftanlage wurde zwischenzeitlich abgebaut. Der bisherige Standort konnte nicht ermittelt werden.

7. Ging von dem Brand eine Gefahr für die Umgebung aus? Wenn ja, welche Gefahren?

zu Frage 7: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Beurteilung der Gefährdung an der Einsatzstelle und deren Umgebung liegt in der Verantwortung des örtlich zuständigen Einsatzleiters der Feuerwehr. Ihm obliegt auch die Dokumentation der Gefährdungslage. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.